

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

120 (2.5.1900)

Beilage zu Nr. 120 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 2. Mai 1900.

Badischer Landtag.

66. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 30. April 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff, Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Großh. Oberlehrerathes, Geh. Oberregierungsath Bescherer, Geh. Oberregierungsath Braun, Ministerialrath Dr. Böhm.

Präsident Günner eröffnet um 4¼ Uhr die Sitzung. Die allgemeine Verathung über das Budget der Volksschulen wird fortgesetzt.

Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Großh. Oberlehrerathes: Er habe sich zum Wort gemeldet, um eine Unterlassung, deren er sich in der letzten Sitzung schuldig gemacht, wieder gut zu machen. Er habe die Absicht gehabt, im Anschluß an seine Darlegung bezüglich der Vorkommnisse in Buch a. A. auch auf die Anregungen des Abg. Dreesbach näher einzugehen; es sei dies aber leider im Verlauf seiner Ausführungen aus Uebersehen unterblieben und wolle er deshalb jetzt hierauf zurückkommen.

Der genannte Abgeordnete habe zunächst die Ausdehnung des Unterrichts auf den ganzen Tag als ein erstrebenswerthes Ziel bezeichnet und er könne in dieser Beziehung selbstverständlich als Vertreter der Schulbehörde nur sagen, daß das Ziel einer zeitlichen Erweiterung des Unterrichts in der Volksschule als ein anzustrebendes im Auge behalten und seiner Zeit sicherlich auch erreicht werden wird. Daß die Einführung des ganztägigen Unterrichts sehr schwere Opfer erfordert, habe der Herr Abgeordnete selbst anerkannt. Er möchte aber noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß es sehr bedenklich wäre, wenn die fragliche Aenderung in der Weise zur Durchführung gelange, daß sie eine Vermehrung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen zur Folge hätte. Eine solche durch Vergrößerung der Klassen ermöglichte zeitliche Ausdehnung des Unterrichts würde er nicht als einen Fortschritt ansehen können. Es müßte vielmehr, wenn man eine intensivere Gestaltung des Unterrichts erreichen wolle, als nächstes Ziel eine möglichst Beschränkung der in den einzelnen Klassen zu vereinigen Schülerzahl in's Auge gefaßt werden, wie man dies auch bei den Mittelschulen anstrebe. Sodann verlange ein guter Volksschulunterricht eben auch einen hervorragend gut ausgebildeten Lehrstand und das hänge wieder mit einer intensiveren Vorbildung und sachlichen Ausbildung und mit einer entsprechenderen ökonomischen Stellung dieses Standes zusammen. Wenn also auch das stets im Auge zu behaltende Ziel noch in weiter Ferne liege, so könne man doch als nächste Etappen zur Erreichung desselben bezeichnen: möglichste Verminderung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, gute sachliche Ausbildung und gute ökonomische Stellung der Lehrer.

Was die weiter von dem Abg. Dreesbach behandelte Stellung der Unterrichtsverwaltung zu dem Religionsunterricht der freireligiösen Gemeinde in Mannheim betreffe, so sei dieselbe eine ziemlich einfache und klare. Die Unterrichtsverwaltung gehe auf Grund der von dem Herrn Abgeordneten ja selbst verlesenen gesetzlichen Bestimmungen davon aus, daß der gedachte Religionsunterricht nicht den öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt, welcher dem Religionsunterricht der recipirten Kirchen eingeräumt ist. Bis jetzt werde jener Religionsunterricht betrachtet als ein solcher, der die Mitglieder der freireligiösen Gemeinde in Mannheim zwar von der Theilnahme an dem geordneten Religionsunterricht befreit, der aber im übrigen nur den Charakter eines diesen Religionsunterricht vertretenden Privatunterrichts hat. Dies sei schon in einer im Jahre 1846 bezüglich der damaligen Deutschkatholiken ergangenen Staatsministerialentscheidung ausgesprochen worden, welche in Ziffer 11 besage: „Der Verein hat nachzuweisen, daß und wie für den Religionsunterricht der schulpflichtigen Kinder seiner Mitglieder gesorgt ist. Thut er dies nicht, oder wird ein Nachweis von der Kreisregierung nicht für genügend erkannt, so sind die Kinder in der Ortschule, und zwar wo sowohl eine katholische als eine evangelische vorhanden ist, nach der Wahl der Eltern in der einen oder andern zum Religionsunterricht beizuziehen.“ Wenn auch die Stadt Mannheim dem freireligiösen Verein dadurch entgegengekommen sei, daß sie ein Lokal zur Verfügung stellte und einen Vertreter der freireligiösen Richtung in die Schulkommission aufnahm, so sei es denn doch noch eine andere Frage, ob auch die staatliche Gewalt für zwangsweise Durchführung des Besuchs eines Religionsunterrichts eintreten soll, den sie nicht einmal näher kennt. Einen solchen Zwang auf Eltern und Kinder auszuüben, dazu hält die Unterrichtsverwaltung bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich nicht für berechtigt. Sowohl in dem Konstitutionssekt von 1807 wie in dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 sei ausgesprochen, daß die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, das heißt ausschließlich der recipirten Kirchen, sich nach den ihnen erteilten

besonderen Verwilligungen richtet. Von einer Gleichstellung des schulordnungsmäßigen Religionsunterrichts der freireligiösen Gemeinde in Mannheim mit demjenigen der anderen Konfessionen sei aber in der Urkunde über die Verleihung der Körperschaftsrechte an jene Gemeinde nichts enthalten. Es müsse lediglich letzterer überlassen bleiben, eine ihren Wünschen Rechnung tragende Allerhöchste Entschliebung herbeizuführen und zu diesem Zwecke eingehende Nachweise über die Beschaffenheit des von ihr erteilten Religionsunterrichts beizubringen. So lange solche nicht vorliegen, könne auch über die etwaige Stellung der Unterrichtsverwaltung zu einem derartigen Gesuche keine Auskunft erteilt werden.

Abg. Giesler ist im allgemeinen auch der Ansicht, daß den Kindern eine möglichst gute Ausbildung in den Volksschulen gegeben wird; nur über die Ziele stimmen die Urtheile seiner Partei nicht mit jener Seite überein. Wir sind der Ansicht, daß das jenseitige Ziel nur durch die Religion erreicht werden kann. In erster Linie sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Der Staat hat das Recht, an dieser Erziehung mitzuwirken, ebenso aber auch die Kirche; nur wenn alle diese drei Faktoren zusammenwirken, ist die Erreichung des Zieles möglich. Der Staat muß aber auch Unterrichtsfreiheit gewähren, wenn die Kirche allein dieses Ziel erreichen will. Religion muß als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt sein, weil Moral ohne Religion nicht denkbar ist. Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder in ihrer Religion zu erziehen; daher verlangen wir auch Schulunterricht auf konfessioneller Grundlage. So weit darf man aber nicht gehen, daß man von einer Art Staatsmoral reden kann. Er vertrete nicht, wie der Abg. Dreesbach einen Zwang für den freireligiösen Unterricht verlangen könne. Er könne sich auch gar nicht denken, wie ein sogen. freireligiöser Religionsunterricht aussieht. Nach der Sachlage war die Entscheidung des Oberlehrerathes völlig korrekt, wenn es auch nicht wünschenswerth war, daß Kinder ohne Religionsunterricht aufwachsen. Es beweist dies eben wieder auf's neue, daß der frühere Zustand, Unterricht auf konfessioneller Grundlage, der einzig richtige war. Die Halbtagschule genüge nach seiner Ansicht vollständig, weil die geistige Ausbildung erreicht werden kann, daneben aber auch die körperliche Ausbildung nicht vernachlässigt wird. Nicht eine Ummenge von Lehrstoffen soll den Kindern geboten werden, sondern eine gute Ausbildung in den elementaren Unterrichtsgegenständen. Deshalb sei er auch stets für eine tüchtige Ausbildung der Lehrer eingetreten; namentlich sollten die Lehrer auch eine Fremdsprache sich aneignen. Sodann verlange er, daß die Klassen nicht überfüllt sind und daß die Lehrer ökonomisch besser gestellt werden. Dann kann auch den Fortbildungsschulen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Antwort des Herrn Staatsministers in der Lesebuchreinigungssache habe diese Seite des Hauses (Centrum) befriedigt. Die Petition ging ja nicht soweit, zu verlangen, daß sämtliche patriotische Stücke aus dem Lesebuch entfernt werden, der Hauptwerth wurde darauf gelegt, daß die Kulturgeschichte mehr gepflegt wird. Mit der Antwort der Regierung könne man daher zufrieden sein.

Abg. Rohrhurtt kommt auf den Fall Brunn-Marquart zurück. Er wolle nicht erwägen, auf welcher Seite die größere Schuld liegt, sondern nur in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der badischen Geistlichen feststellen, daß dem Lehrer schweres materielles und formelles Unrecht geschehen ist durch die schweren Beleidigungen und die Entziehung des kirchlichen Stimmrechts und des Religionsunterrichts. Es sei daher nur zu begrüßen, daß sich die Oberlehrerbehörde auf die Seite des Lehrers gestellt und die Rechte desselben energisch gewahrt hat; ebenso ist es begreiflich, daß sich die ganze Lehrerschaft des Landes auf die Seite des angegriffenen Lehrers stellte. Die Ansicht, als ob der Oberlehrerath dem ganzen Fall mit verschränkten Armen zugehört hat, ist nicht richtig. Er hat wiederholt dem Pfarrer sowohl in der Generalsynode als in einer Druckschrift die sämtlichen Pfarrern des Landes zugestellt wurde, sein ernstes Mißfallen ausgesprochen. Er hat weiter alles aufgegeben, um eine friedliche Lösung zu ermöglichen. Dem Oberlehrerath wurde daher von der Generalsynode, die doch nicht aus lauter Lehrerseinden zusammengesetzt ist, Anerkennung ausgesprochen. Freilich war es ihm nicht möglich, den Beschluß der Kirchengemeindevertretung zu annulliren. Wenn man ihm irgend etwas vorwerfen kann, so ist es das, daß er nicht gleich im Anfangsstadium des Streites eingegriffen hat. Zu wünschen wäre es, daß der bedauerliche Fall endlich verschwindet. Was die Ummwandlung der Halbtagschule in eine Ganztagschule betrifft, so ist heute unbestritten, daß auch in der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Landes ein Bedürfnis nach guter Schulbildung vorhanden ist. Die Schwierigkeiten, die sich der Ummwandlung entgegenstellen, liegen auch nicht in dem Widerwillen der Eltern, sondern in dem Mangel an Lehrkräften. Er hoffe daher, daß die Regierung den jungen Leuten den Lehrerstand wieder anziehend macht. Nicht ganz einverstanden sei er mit der Einführung des Moralunterrichts in der Volksschule. Der französische

Moralunterricht, mit dem man nach den Aeußerungen hervorragender Fachmänner schlechte Erfahrungen gemacht hat, dürfe nicht maßgebend sein. Ganz abgesehen von dem Religionsunterricht, sind bei uns auch andere Fächer wie der Geschichtsunterricht und der deutsche Unterricht geeignet, die Moral zu heben. Selbst Kant wünschte den Moralunterricht nur als eine Vorstufe für den Religionsunterricht. Die Einführung des Moralunterrichts könnte überdies nur auf Kosten der ohnehin zahlreichen anderen Unterrichtsfächer geschehen.

Abg. Dr. Heimbürger freut sich, daß von allen Seiten des Hauses anerkannt wurde, daß dem Lehrer Brunn Unrecht geschehen und daß dem Pfarrer Marquart im Hause kein Vertheidiger entstanden ist. Die Macht hätte sicherlich der Oberlehrerath gehabt, den Pfarrer zu versetzen. Es wäre verfehlt, wenn der Lehrer vorher versetzt würde; zuerst gehört der Uebelthäter bestraft. Die Ummwandlung der Halbtagschule halte er vorerst noch für Zukunftsmusik, da dieselbe zweifellos nicht so rasch von Statten gehen kann. Die Verkleinerung der Klassen sei im Interesse eines intensiveren Unterrichts dringend geboten. Dem notorischen Lehrermangel könne nur durch Besserstellung der Lehrer abgeholfen werden. Die Ansicht des Abg. Giesler, der mit einer etwas merkwürdigen Ideologie zu dem Schlusse kam, daß freireligiös identisch ist mit nicht religiös, könne er nicht theilen. Die Frage, ob Moral ohne Religion bestehen kann, lasse sich nicht mit zwei Sätzen beantworten; es komme eben auf die Definition des Begriffs „Religion“ an. Daß die Zustände in Mannheim eine Konsequenz der gemischten Schule sind, könne er nicht anerkennen. Den freireligiösen muß dasselbe Recht zugestanden werden, wie den anderen Konfessionen. Bezüglich der Lehrbuchreinigungssache müsse immer wieder betont werden, daß sämtliche Redner der Opposition seiner Zeit erklärt haben, es liege ihnen nichts fern, als daß die patriotischen Gedichte aus dem Lesebuch entfernt werden. Die Erklärung des Herrn Staatsministers sei darum durchaus nicht tadelnswerth. Die Kommission habe auch, im Gegensatz zu den Petenten, die den Chauvinismus aus dem Lesebuch entfernt wissen wollten, nur den Wunsch ausgesprochen, daß der Chauvinismus ferngehalten wird. Wenn der Patriotismus in der Schule weiter gepflegt wird, so entspreche dies nur den Intentionen seiner Partei.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Der Herr Vorredner habe erklärt, daß unsere Lehrer Tüchtiges leisteten und unsere Volksschule sich neben der anderer Staaten wohl sehen lassen könne. Er freue sich, aus einer ihm vorliegenden Tabelle einige Zahlen mittheilen zu können, welche dies vollauf bestätigten. Im Jahre 1899 seien 1811 Lehrer geprüft worden; von diesen hätten 95 Proz. die Noten sehr gut bis ziemlich gut, hinlänglich nur 4,36 Proz. und ungenügend nur 0,27 Proz. erhalten. Er habe sich gefreut, dieses treffliche Resultat hier konstatiren zu können.

Abg. Klein wünscht, daß die Schulferien, wie seither in die Zeit verlegt werden, wo die Kinder zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden können. Die Halbtagschule halte er in ihrer gegenwärtigen Form für ganz zweckmäßig; wer weiter kommen will in der Schulbildung, dem stehen ja die Fortbildungsschulen zur Verfügung. Bei dem großen Mangel an Diensthöfen sind die Landwirthe auf die Hilfe der Kinder angewiesen. Er wünsche nur, daß die Ummwandlung noch recht lang Zukunftsmusik bleiben wird. Die Regierung bitte er dringend, auf ihrem bisherigen Standpunkt zu verharren.

Abg. Dreesbach gibt zu, daß es für die Landwirthe sehr angenehm ist, wenn sie ihre Kinder zur Arbeit verwenden können. Das darf uns aber nicht hindern, die Eintagschule einzuführen, die in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme Mecklenburgs, schon eingeführt ist. Es gebe Mittel und Wege genug, berechtigten Wünschen der Eltern entgegenzukommen. Wünschen, die auf Einschränkung des jetzigen Schulunterrichts gerichtet sind, müssen wir energisch entgegenreten. Von der Fähigkeit unserer Lehrer habe er bisher nur das Beste gehört. Gegenüber dem Abg. Giesler möchte er betonen, daß 13 Unterrichtsstunden, von denen noch 3 Stunden für Religionsunterricht abgehen, viel zu wenig sind. Gefreut habe es ihn, daß seine Anregung Anklang im Hause gefunden und daß der Herr Regierungsvertreter sich nicht vollständig ablehnend verhalten hat. Redner legt die Grundsätze des freireligiösen Unterrichts dar. Als Sozialdemokrat stehe er auf dem Standpunkt, daß Niemand zum Religionsunterricht gezwungen werden soll; so lange aber die Noten des Religionsunterrichts gezählt werden, müsse auch die freireligiöse Gemeinde ihre Kinder zum Religionsunterricht anhalten. Der Vorstand der freien Gemeinde habe einen Schulplan eingereicht, trotzdem werde sie mit den andern Religionsgemeinschaften nicht gleich behandelt. Gegenüber dem Abg. Köhler bemerke er, daß die Sozialdemokratie keinen Religionszwang wünsche. Von ihm (Redner) anzunehmen, daß er den Religionszwang wünsche, dazu gehöre eigentlich noch mehr als ein Köhlerglauben. Wo die Wünsche des Centrums hinauslaufen, habe man vom Abg. Giesler gehört. Die Ueberzeugung dürfe

Gießler und seine Parteigenossen haben: Sobald sie an dem gemischten Schulsystem rütteln wollen, werden sie in den Sozialdemokraten, die in diesen Fragen, wie z. B. in der Wahlrechtsfrage mit dem Centrum gehen, einen entschiedenen Gegner haben.

Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Großh. Oberlehrer: Es sei richtig, daß die freireligiöse Gemeinde in Mannheim ganz am Schlusse des vorigen Jahres einen Lehrplan am 29. Dezember 1899, sowie einen Leitplan für den von ihr erteilten religiösen Unterricht vorgelegt habe, welcher übrigens noch nicht zur Kenntnis des Oberlehrerats gelangt sei. Allein dadurch sei in der vom Redner dargelegten rechtlichen Beurteilung der Sachlage eine Aenderung nicht eingetreten. Die in Rede stehende Eingabe enthalte lediglich Ausführungen über das Wünschenswerthe des Schulzwanges für den freireligiösen Unterricht, biete aber nicht die nötigen Unterlagen, eine Aenderung in der Stellung der freireligiösen Gemeinde zum Elementarunterrichtsgesetz herbeizuführen, so zwar, daß der von der fraglichen Gemeinde erteilte Religionsunterricht als ein öffentlich anerkannter Religionsunterricht zu betrachten wäre, der als solcher für sich den Schutz des Staats in Anspruch nehmen könnte. So lange hierüber nicht eine andauernde Entschliebung des Großh. Staatsministeriums vorliege, könne fraglicher Religionsunterricht nur als ein stellvertretender für diejenigen Mitglieder der freireligiösen Gemeinde betrachtet werden, welche aus einer andern Religionsgenossenschaft ausgeschieden sind. Wenn es in der ursprünglichen Genehmigungsurkunde geheißen habe, der Unterricht werde als stellvertretender als genügend erachtet, so schließe dies nicht auch in sich, daß derselbe den Charakter eines öffentlich-rechtlich geschützten Religionsunterrichts an sich trage; er behalte vielmehr die Eigenschaft eines Privatunterrichts.

Abg. Dr. Wegoldt ist, wie alle Lehrer der Ansicht, daß unser Fortbildungsschulwesen sehr reformbedürftig ist. Die Klage, daß es an einem geeigneten Lehrstoff für die Fortbildungsschüler fehlt, sei eine allgemeine. Man dürfe es daher dankbar begrüßen, daß endlich die Großh. Regierung ein längst gehegtes Projekt zur Ausföhrung gebracht hat. Das Lesebuch für die Fortbildungsschulen verfolge durchaus andere Zwecke, als das Volksschullesebuch. Die Volksschule hat keine berufliche Aufgabe; sie verfolgt allgemeine Bildungszwecke. Sie soll die Schüler religiös erziehen. Sie soll sie lesen, schreiben, rechnen lehren, zum klaren Denken, sowie zum richtigen Ausdruck der Gedanken bringen, mit den sonst nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatten, zum sittlichen Wollen und Empfinden bringen. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht das Lesebuch, dessen dritter Theil in den drei oberen Schuljahren zu gebrauchen ist. Dieses Buch hat seit 25 Jahren gewirkt und im allgemeinen nicht unglücklich. Es ist aber sehr schwerfällig angelegt und geht in sehr vielen Lesebüchern über die Fassungskraft der Schüler weit hinaus. Es ist deshalb schon länger her der Wunsch laut geworden, daß Verbesserungen eintreten möchten. Nach seiner Auffassung könne eine durchgreifende Revision dieses Buches aber auch deshalb nicht allzu lange verschoben werden, weil der

Normallehrplan neu aufgestellt werden sollte, mit dem das Lesebuch in innigem Zusammenhange stehen muß. Erst dann, wenn diese Revision durchgeführt ist, wird es sich zeigen, ob die Großh. Regierung im Punkte der Pflege der vaterländischen Gesinnung etwas veräumt. Ein Grund zu Befürchtungen in dieser Hinsicht liege aber durchaus nicht vor. Uebrigens mache er darauf aufmerksam, daß die Pflege der Vaterlandsliebe keineswegs von den paar Lesebüchern und Gedichten allein abhängig ist. Das wäre sehr bedenklich. Vaterlandsliebe pflegen wir in der Schule auch durch den Unterricht in der Heimathkunde, durch den Geschichtsunterricht, durch vaterländische Gesänge, durch die Feier vaterländischer Gedenktage und manches andere. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß die patriotische Seite des Lesebuchs leicht genommen werden dürfe. Die Halbtagschule habe unstreitig gewisse Vorzüge namentlich für den Unterricht auf dem Lande, wo die Schülerzahl gewöhnlich sehr groß ist. Bei getheiltem Unterricht kann der Lehrer viel mehr auf die Schüler einwirken. Einzelne Gemeinden müßten die Klassen erweitern, wenn die Eintagschule eingeführt wird. Die Einführung des Moralunterrichts — eine Frage, auf die er übrigens nicht näher eingehen wolle, — möchte er nicht empfehlen.

Abg. Dieterle: Die Fortbildungsschule sei für die Lehrer vielfach ein Kreuz. Insbesondere lasse das Strafrecht in diesen Schulen, wo vielfach Burken sind, die nach Flehen gehören, zu wünschen übrig. Häufig hat auch der Lehrer mehr mit der Halsstarrigkeit der Eltern, als mit der Widerständigkeit der Schüler zu kämpfen; er möchte darum die Regierung ersuchen, die Autorität der Lehrer nach Kräften zu schützen. Der Fall Brunn-Marquardt sei, wie Rohrhurst ganz richtig bemerkt habe, von der Presse in einer Weise ausgeschlachtet worden, die geeignet war, das gute Verhältnis zwischen Geisteslichkeit und Lehrerschaft zu lockern. Es ist eine Unart, wie in einer gewissen Lehrerpresse gegen die Geisteslichkeit und Schulbehörde gehegt wird. Gegenüber dem Abg. Dreesbach bemerke er: wir denken vorherhand gar nicht daran, die konfessionelle Schule einzuführen. Eine Morallehre, die nicht auf bestimmte dogmatische Grundsätze aufgebaut ist hänge in der Luft. Bei den meisten, die sich von der Religion abgewandt haben, ist die Moral wurmförmig geworden. Ein Bedürfnis der Umwandlung der Halbtagschule in die Eintagschule ist nicht nachgewiesen; man kann also mit Fug und Recht von dieser Neuerung absehen. Die Ausführungen des Abg. Dreesbach, man solle die Leute zwingen, imponiren dem Redner nicht. Hier heißt es: „primum vivere, deinde philosophare“. Die Landwirthe können bei der gegenwärtigen Leutenoth der Arbeit der Kinder nicht entbehren. Würden die Kinder noch mehr überbürdet, dann würde dies nur nachtheilig auf ihre geistigen Fähigkeiten wirken. Die Einführung der Eintagschule sei in unseren Schwarzwalddörfern geradezu eine Unmöglichkeit, weil dort die Kinder stundenlang zur Schule laufen müßten.

Abg. Hennig glaubt, daß man allen Grund hätte, mit Besorgniß in die Zukunft zu schauen, wenn der Geist,

der in einer gewissen Lehrerpresse zutage tritt, auf alle Lehrer überginge. Gott sei Dank haben wir aber noch Lehrer, die anders gefinnt sind. Größere Beiträge für Schulhausbauten halte auch er für wünschenswerth, doch sollte man darauf bringen, daß einfachere Bauten erstellt werden. In der Eintagschule werde der Unterricht lange nicht so intensiv sein, wie in der Halbtagschule. Er stimme in dieser Hinsicht den Ausführungen des Abg. Klein zu. Daß die Großh. Schulverwaltung auf die Wünsche der freireligiösen Gemeinde in Mannheim nicht eingegangen sei, scheine ihm erklärlich. Man wisse ja nicht, was die freireligiöse Gemeinde wolle, während die Grundsätze der christlichen Religionsgemeinschaften von aller Welt offen daliegen. Es wäre das größte Unglück für unsere Kinder, wenn der Religionsunterricht durch einen Moralunterricht ersetzt würde. Die Regierung möge ihre Blicke in dieser Hinsicht nicht auf Frankreich richten. (Beifall im Centrum.)

Abg. Rohrhurst bemerkt, um Mißverständnissen zu begegnen, daß er die Veretzung des Lehrers Brunn und des Pfarrers Marquardt gewünscht habe.

Die allgemeine Berathung ist geschlossen.

Berichterstatter Abg. Dr. Fieser tritt in seinem Schlusswort den Ausführungen des Abg. Rohrhurst entgegen. Er sehe nicht ein, warum der Pfarer Marquardt nicht schon längst veretzt wurde. Außerordentlich erstaunt sei er darüber, daß nun auch in protestantischen Orten egkommuniziert wird. Die protestantische Kirche würde nicht nothleiden, wenn der schuldige Pfarer strafweise veretzt wird. Er hoffe bestimmt, daß dem angegriffenen Lehrer in irgend einer Form Satisfaction gegeben wird. An die Umwandlung der Halbtagschule muß man mit der Zeit herantreten. Dem Lehrermangel kann durch Anstellung von Lehrerinnen abgeholfen werden; auch die nothwendigen Schulhäuser kann man erstellen. Wenn es sich um die konfessionelle Schule handeln würde, dann würden die Herren vom Centrum kein Bedenken tragen, in den kleinsten Orten doppelte Schulhäuser zu errichten. Den Religionsunterricht für die Kinder von freireligiösen Eltern halte er für ebenso nothwendig, wie den andern. Er glaube nicht, daß je einmal unsere geistliche Schule aufgehoben wird. Hinsichtlich der Lesebuchrevisionsfrage sehe es jetzt so aus, als ob die nationalliberale Partei schlecht abgeschnitten habe. (Zuruf: Sehr richtig! Heiterkeit.) Er möchte doch den Herrn Heimburger an die Rede Benedek's erinnern, die im ganzen Lande den Eindruck machte, als ob unser Lesebuch chauninisch sei. Mit der Erklärung des Herrn Staatsministers sind wir zufrieden, und da Sie auch zufrieden sind, so sind wir ja alle zufrieden. (Heiterkeit.)

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Rohrhurst wird in die Spezialberathung eingetreten, in der sämtliche Positionen ohne weitere Erörterung angenommen werden.

Schluss der Sitzung: 8 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius K a s in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtsstreite.

A. 618.1. Nr. 6048. Karlsruhe. Die Ehefrau des Metzgers August Walch, Magdalena geb. Freiburger in Grödingen, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwält Dr. L. Weill hier, klagt gegen ihren verstorbenen Ehemann, an unbekanntem Orte abwesend, unter der Behauptung, daß Beklagter die Klägerin fortgesetzt roh mißhandelt habe mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen geschlossenen Ehe aus Verschulden des Beklagten.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großherzoglichen Landesgerichts zu Karlsruhe auf Samstag den 23. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 27. April 1900.

Dr. Haas, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

A. 581.1. Nr. 7373. Mannheim. In der Ehescheidungsache der Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Friedrich Wölfler, Magdalena geb. Bissinger in Bruchsal, kl. gegen ihren Ehemann, früher in Mannheim, jetzt unbekanntem Aufenthalts, Bekl., ist Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts dahier auf Mittwoch den 27. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr, bestimmt, in welchen die Klägerin den Beklagten ladet.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Ladung bekannt gemacht. Mannheim, den 28. April 1900.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Schneider.

A. 345.2. Nr. 22693. Heidelberg. Die Erbmasse des Hoteldirectors Otto Reusch, Heidelberg, vertreten durch den Erbpfleger, Waisenrath C. Laumann daselbst, dieser vertreten durch Rechtsanwält Neuburger in Hei-

delberg, klagt gegen den an unbekanntem Orte sich aufhaltenden Schriftsteller Arthur Wenne II aus Darlehen und verauslagten Versicherungsprämien für ein versichertes Delgemälde des Beklagten mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 200 M. und 5%, Zinsen aus 200 Mark vom 2. Mai 1897 sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des Rechtsstreits vor das Großherzogl. Amtsgericht zu Heidelberg auf Freitag den 8. Juni 1900, Vormittags 8 Uhr.

Zimmer Nr. 7, II. Stod. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Heidelberg, den 19. April 1900.

Fabian, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

A. 590.1. Vörrach. Die Witma J. Diebold und Sohn in Gleichstetten, vertreten durch Rechtsanwält Frisch in Freiburg i. B. klagt gegen Zimmermann Emil Richard aus Weil z. Bt. an unbekanntem Orte mit der Behauptung, der Beklagte schulde ihr aus Waarentauf vom 3. Oktober und 14. November 1898 44 M. 50 Pf. nebst 5%, Zins vom 8. April 1899 bis 31. Dezember 1899, sowie 4%, Zins vom 1. Januar 1900 an.

Kläger beantragt Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung obiger Beträge nebst der entstehenden Kosten, einschließlich derjenigen des Arrestverfahrens, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des zu erlassenden Urtheils und ladet den Beklagten zur Klageverhandlung vor Großh. Amtsgericht Vörrach zu dem von diesem auf Dienstag den 19. Juni 1900, angelegten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird Vorstehendes öffentlich bekannt gemacht. Vörrach, den 27. April 1900.

Großh. Gerichtsschreiber: Appel.

A. 544.2. Bretten. Friedrich Dörflinger Ehefrau, Wilhelmine geb. Michael, geboren am 30. Januar 1861 zu Gondelsheim und im Inland zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, welche

im Jahr 1884 nach Amerika ausgewandert und seit dem Jahr 1885 verschwunden ist, wird auf Antrag ihres Sohnes Friedrich Dörflinger in Stadt Hochstetter, Staat Newyork aufgefunden, sich spätestens in dem auf 10. Januar 1901, Vorm. 9 Uhr, vor Gr. Amtsgerichte hier bestimmen Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen. Bretten, den 25. April 1900.

Großh. Amtsgericht.

A. 615.1. Nr. 1164. Bruchsal. Hauptlehrer Emil Weis in Pforzheim hat Namens seiner Ehefrau, Luise geb. Fink den Antrag gestellt, gegen deren im Jahr 1880 nach Nordamerika ausgewanderten und seitdem verschollenen Bruder, Döhenwirth Friedrich Fink von Heidelberg, geboren den 15. April 1848, Sohn der verstorbenen Eheleute Karl Fink und Karolina geb. Sigrist von Heidelberg die Todeserklärung auszusprechen. Derselbe wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermine, Mittwoch den 21. November d. J.,

Vorm. 10 Uhr, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Auch werden Alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Bruchsal, den 16. April 1900.

Großh. Amtsgericht: Frey.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Schütz.

A. 593. Nr. 11,229. Bruchsal. In der Konkursache gegen Ferdinand Stoll von Untertrombach wird besonderer Prüfungstermin bezüglich der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Mittwoch den 16. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr.

Bruchsal, den 21. April 1900.

Großh. Amtsgerichts: Schütz.

Verwaltungsachen.

A. 584. Nr. 115/119. Schwetzingen.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Bemerkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Bekanntmachung:

Obersheim, Mittwoch den 9. Mai, Vormittags 8 Uhr.

Friedrichsfeld, Montag den 14. Mai, Vormittags 8 Uhr.

Engingen, Freitag den 18. Mai, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ketsch mit Rheinswald, Montag den 21. Mai, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Brühl, Freitag den 25. Mai, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Grundbesitzer werden hier von mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretener, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigenthum während acht Tagen vor dem Termin zur Einfiß der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigenthum eingetretener, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretener Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Merkmalen vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundbesitzer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Schwetzingen, den 25. April 1900.

Der Großh. Bezirksgeometer: Einwald.

A. 622. Wolfach.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Bemerkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Bekanntmachung:

Schenzell, Donnerstag den 10. Mai, Vormittags 8 Uhr.

Bergzell, Donnerstag den 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr.

Kaltbrunn, Freitag den 11. Mai, Vormittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Kirnbach, Samstag den 12. Mai, Vormittags 9 Uhr.

Gutach, Montag den 14. Mai, Vormittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Welschenbach, Dienstag den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hier von mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretener, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigenthum während acht Tagen vor dem Fortführungsbeamten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigenthum eingetretener, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretener Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Merkmalen vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundbesitzer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Wolfach, den 1. Mai 1900.

Der Großh. Bezirksgeometer: Schütz.